



Planung

Stephan Suter
Dr. sc. nat. ETH
Sektionsleiter/Stv. Abteilungsleiter
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 21
stephan.suter@bd.zh.ch
www.wasserbau.zh.ch

Referenz-Nr.:
V2.0

Memo

an ALN / Abteilung Wald
Kopie Marco Pezzatti
Christoph Zemp
Christian Marti
Mikal Müller
Anita Bianchi

Datum 8. Mai 2024

Betrifft **Festlegung des Gewässerraums im Wald im
Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im
Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abtei-
lungen Wasserbau und Wald – Ergänzung 2024**

Ausgangslage

Gemäss Art. 41 a Abs. 5 Bst. a GSchV kann bei Fliessgewässern im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, welche für eine Festlegung des Gewässerraums sprechen, ergeben sich aus den Funktionen des Gewässerraums: Sicherung der natürlichen Funktionen (Raumbedarf für Revitalisierungen und den Natur- und Landschaftsschutz), des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. In bestimmten Fällen wird der Gewässerraum bereits jetzt im Wald festgelegt, auch wenn die flächendeckende Festlegung gemäss RRB Nr. 977/2016 zurzeit nur im Siedlungsgebiet (Bau-, kommunale Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen) erfolgt.

Das vorliegende Memo, welches die Version V1.1 vom 25. September 2020 ersetzt und aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen ergänzt wurde, definiert die Kriterien und Randbedingungen, unter welchen eine Festlegung des Gewässerraums im Wald erfolgt. Damit kann die Abteilung Wald die Gewässerraumdossiers im Rahmen von Vorprüfungen (Dossiers der Gemeinden zur Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern) und Vernehmlassungen (Dossiers des AWEL zur Gewässerraumfestlegung an den kantonalen Gewässern) zielgerichtet und nach einheitlichen Kriterien prüfen und dazu Stellung nehmen. Dieses Memo wird den Planungsbüros der Gemeinden und des Kantons zur Anwendung abgegeben bzw. in der Infoplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch) aufgeschaltet.

Kriterien, die zu einer Festlegung des Gewässerraums im Wald im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet führen können sowie deren Begründung:

Kriterium	Begründung
1. Das Fliessgewässer liegt im Siedlungsgebiet und a) grenzt einseitig an Wald oder der Gewässerraum wird so breit, dass er einseitig Wald tangiert b) weist ein Hochwasserschutzdefizit im Siedlungsgebiet auf, welches später u.U. auch bauliche Massnahmen im Wald erfordert c) weist einen Revitalisierungsabschnitt 1. Priorität oder einen Abschnitt mit grossem Revitalisierungsnutzen auf, welcher über das Siedlungsgebiet hinaus bis in den Wald hinein reicht.	- Der Gewässerraum muss bei Fliessgewässern an den Grenzen von Planungsgebieten immer auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt werden (§ 15 d HWSchV). - Raumsicherung für künftige Wasserbauprojekte. Gemäss § 15 j HWSchV ist die Gewässerraumfestlegung bei späteren Wasserbauprojekten so oder so zwingend.

<p>2. Das Gewässer läuft durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und</p> <p>a) der Gewässerraum wird so breit, dass er (punktuell) auch Siedlungsgebiet tangiert</p> <p>b) das Waldstück weist bestehende, nicht-forstwirtschaftliche Infrastruktur wie Wasserrechtsanlagen, Brücken und Wege/Strassen im Gewässerbereich auf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übergangsbestimmungen für Grundstücke im Siedlungsgebiet können abgelöst werden. - Vermeidung unzweckmässiger Zerstückelung des Gewässerraums bzw. des Festlegungsperimeters. - Zeitliche Gleichbehandlung der betroffenen Waldbesitzer und Grundeigentümer in Bauzonen. - Einbezug AWEL im Bewilligungsverfahren im Falle von baulichen Veränderungen der Infrastruktur mit baulichen Eingriffen ins Gewässer und in seine Uferbereiche. <p>Hinweis: auch wenn der Gewässerraum das Siedlungsgebiet nur punktuell tangiert bzw. die nicht-forstliche Infrastruktur nur punktuell vorhanden ist, erfolgt die Festlegung immer über einen zusammenhängenden Gewässerabschnitt, um eine kleinteilige Zerstückelung des Gewässerraums zu vermeiden.</p>
<p>3. Es liegt ein sogenannter Verbindungsabschnitt vor: Weniger als 300 m lange Gewässerabschnitte im Wald zwischen Siedlungsgebiet sowie zwischen Siedlungsgebiet und Ursprung öffentliches Gewässer bzw. Einmündung in Vorfluter</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Unterbrüchen im Festlegungsperimeter. - Vermeidung einer unzweckmässigen kleinteiligen Zerstückelung des Gewässerraums - Gewässer kann sinnvollerweise als Ganzes bearbeitet werden – vom Ursprung bis zur Mündung – wenn nur noch kleine Gewässerabschnitte im Wald bezüglich Bearbeitung übrig bleiben. <p>Hinweis: auch wenn im Wald grundsätzlich auch auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, empfehlen wir, bei den Verbindungsabschnitten in der Regel einen Gewässerraum festzulegen. Dies aus der Überlegung, dass nicht-forstliche Bauvorhaben in Waldstücken in Siedlungsnähe sehr viel wahrscheinlicher sind als bei siedlungsfernen Waldstücken. Mit der Festlegung des Gewässerraums haben wir auch in Zukunft einen Rechtstitel, um bei geplanten baulichen Eingriffen in den Gewässerraum falls nötig eine Bewilligung zu verweigern.</p>

Sind keine der oben erwähnten Kriterien erfüllt, wird im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet kein Gewässerraum im Wald festgelegt. Ausnahmen/Abweichungen gegenüber diesen Kriterien müssen als solche im technischen Bericht (im Kapitel «Projektperimeter» oder «Abschnittsbildung») begründet und im Vorprüfungsbericht sowie in der Verfügung erläutert werden.

Interessen aus der Waldgesetzgebung bzw. der forstlichen Planung

Folgende Grundlagen werden in den **Gewässerraumberichten** zum Thema Wald sowie bei der Festlegung des GewR geprüft und berücksichtigt:

- Waldentwicklungsplan (WEP) insbesondere die Schutzwälder (besondere Ziele S1 und S2) und der Wildnispark Zürich (B7).
- Waldabstandslinien
- Die Gewässerräume sind nach Möglichkeit mit diesen Festlegungen zu harmonisieren (siehe unten).

In Bezug auf die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die **Waldbewirtschaftung** wird folgender **Standardsatz** in den Bericht aufgenommen:
«Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenbruch erlaubt. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, bleiben im Gewässerraum uneinge-

schränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung durch die Abteilung Wasserbau mittels Vereinbarung genehmigt werden (vgl. dazu die Kriterien gemäss AN «Holzlagerplätze am Gewässer» vom 24. Januar 2020). Ausnahme: bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine explizite Vereinbarung nötig.

Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).»

In den **Gewässerraumplänen** wird der Wald aufgrund aktueller AV-Daten mit einer geeigneten Signatur hinterlegt.

Der durch den Gewässerraum beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der **Waldgesetzgebung** unterstellt.

Harmonisierung

Die Gewässerraumgrenze wird nach Möglichkeit mit bestehenden Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten und markanten Geländepunkten zusammengelegt. Die vorgenommenen Harmonisierungen werden im technischen Bericht dokumentiert und im Vorprüfungsbericht sowie in der Verfügung kurz aufgelistet.



Dr. Stephan Suter